

STATUTEN STBERN LEICHTATHLETIK

Änderungszusammenstellung für Hauptversammlung STBern Leichtathletik vom 26. Januar 2012.

Vorschlag Hauptversammlung 26.1.2012	Bemerkung / Änderungen gegenüber bestehender Statuten vom 26.1.2007
<p>NAME, SITZ UND ZWECK</p> <hr/> <p>Art. 1 <i>Name und Sitz.</i> Unter dem Namen STBern Leichtathletik besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.</p> <p>Art. 2 <i>Zweck.</i> Er bezweckt die Förderung der Leichtathletik auf allen Stufen. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er ist nicht gewinnstrebig.</p> <p>Art. 3 <i>SLV, IAAF.</i> Der Verein ist Mitglied von Swiss Athletics (SLV) und anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse, so wie diejenigen der IAAF für ihre Mitglieder, Athleten und Funktionäre.</p> <p>Art. 4 <i>STB Stammverein.</i> Der Verein ist als ordentlicher Mitgliedsverein dem Stadturnverein Bern angeschlossen. Er kann Teile der Aufgaben und Kompetenzen dem Stadturnverein Bern abtreten oder von ihm übernehmen.</p>	
<p>MITGLIEDSCHAFT</p> <hr/> <p>Art. 5 <i>Aktivmitglieder.</i> Als Aktivmitglied <u>mit Stimmberechtigung</u> kann jede natürliche Person aufgenommen werden.</p> <p>Art. 6 <i>Passivmitglieder.</i> Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche <u>den Verein sowie</u> die Leichtathletik unterstützen und fördern. <u>Sie sind ebenfalls Vereinsmitglieder, haben jedoch keine Stimmberechtigung.</u></p> <p>Art. 7 <i>Ehrenmitglieder.</i> Die Hauptversammlung kann natürlichen Personen, welche sich um den Verein oder die Leichtathletik besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.</p> <p>Art. 8 <i>Untersektionen.</i> Dem Verein können Untersektionen mit eigenen Statuten angegliedert werden. Der Vereinspräsident hat an Untersektionsversammlungen Stimmrecht.</p> <p>Art. 9 <i>Eintritt.</i> Über die Aufnahme <u>und Zuteilung</u> neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.</p> <p>Art. 10 <i>Austritt.</i> Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten.</p>	<p>Neu wird zwischen Mitgliedern <i>mit und ohne Stimmrecht</i> unterschieden. Das Wort „Aktiv“ bezieht sich nicht nur auf die „aktive Ausübung der Leichtathletik“.</p> <p>Der Vorstand definiert abschliessend, in welche Mitglieds-kategorie ein Mitglied eingeteilt wird. Somit ist auch definiert, wer aktives Stimmrecht geniessen.</p>

Art. 11 Ausschluss. Wer seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, den Statuten, Reglementen, Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen zuwiderhandelt, oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins oder dem Sport allgemein schadet, kann nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort.

ORGANE DES VEREINS

Art. 12 Organe. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- d) die Rechnungsrevisoren.

Art. 13 Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich unter Erstellung einer schriftlichen Präsenzliste mit folgenden *unübertragbaren* Befugnissen und Traktanden statt:

Wahl der Stimmenzähler
Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
Genehmigung des Jahresberichtes
Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
Entlastungserteilung an Vorstand und Rechnungsrevisoren
Mutationen
Ehrungen
Änderung der Statuten
Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und
Rechnungsrevisoren
Genehmigung des Budgets und der Jahresbeiträge
Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
Verschiedenes

Art. 14 a.o. Hauptversammlung. Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren einzuberufen.

Art. 15 Einberufung und Traktandierung. Das Aufgebot zur (a.o.) Hauptversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Datum. Anträge müssen mindestens 15 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 16 ~~Stimmrecht, Abstimmung und Wahlen.~~ Jedes Aktivmitglied ab dem 14. Altersjahr ist stimmberechtigt. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr. Es sind alle Stimmberechtigten wählbar.

Abstimmungen und Wahlen geschehen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangen. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmt oder ablehnt.

Art. 17 Vorstand. Der Vorstand besteht aus min. 3 Vereinsmitgliedern und wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Hauptversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Beisitzer und Finanzchef. Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt die Oberleitung des Vereins. Er ist berechtigt, die tägliche Führung der Geschäfte an eine Geschäftsleitung zu delegieren, welche diesfalls im Vorstand vertreten sein muss. Zu diesem Zweck erteilt er die nötigen Weisungen, legt die Organisation fest, ernennt die Geschäftsleitung, beruft diese ab und übt die Oberaufsicht über diese und die Finanzverantwortung aus. Er erstellt zudem den Geschäftsbericht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit hat der Präsident eine zweite Stimme für den Stichentscheid. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung für den Verein.

Art. 18 Tätigkeit der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung vollzieht die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes, vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die ihr delegiert sind.

Art. 19 Rechnungsrevision Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

F I N A N Z E N

Art. 20 Vereinsvermögen. Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Subventionen, Zuwendungen Dritter und Veranstaltungserträgen. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der Hauptversammlung mit Gültigkeit für ein Jahr festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen.

Art. 21 Haftung. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

S C H L U S S B E S T I M M U N G E N

Art. 22 Statutenänderung. Eine Abänderung, Ergänzung oder Totalrevision der Statuten kann anlässlich einer Hauptversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn sie als Traktandum angekündigt worden ist

Da alle Mitglieder einer „aktiven Mitgliederkategorie“ das Stimmrecht besitzen, muss dieses nicht näher erläutert werden.

Art. 23 *Auflösung und Fusion.* Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur anlässlich einer zu diesem speziellen Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beantragt werden. Es bedarf hierfür der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung dem STB Stammverein zu treuhänderischer Verwahrung übergeben, zu Händen eines neu zu gründenden Leichtathletikvereins. Sollte die Neugründung nicht innert fünf Jahren erfolgen, kann der STB Stammverein frei über das Vermögen verfügen. Während dieser Zeit werden allfällige Zinserträge zum Kapital geschlagen. Im Falle einer Fusion dient das Vereinsvermögen als Startkapital für den neu zu gründenden Verein. Das Vereinsvermögen darf auf keinen Fall unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Art. 24 *Austritt aus dem STB Stammverein.* Ein Austritt aus dem STB Stammverein ist nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Art. 25 *Inkraftsetzung.* Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Hauptversammlung in Kraft.

Bern, den 26. Januar 2012